JOURNAL

Clostermann Jasper Partnerschaft mbB
sicher unternehmen

APRIL 2023 #2

Der Informationsdienst der Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB

www.clostermann-jasper.de

XOROS & CJP GEHEN NEUE WEGE!

ÜBER DAS UNTERNEHMEN

Das 2021 gegründete Start-up XOROS Home GmbH aus Hamburg bietet smarte as-a-service-Lösungen für Möbel & Co. Ob zur Anwerbung von Talenten, als Benefit oder zur Förderung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit – XOROS Home liefert die ergonomische und passgenaue Ausstattung für Office- und Homeoffice-Arbeitsplätze, kosteneffizient und ohne zusätzlichen Aufwand. Mit flexiblen Nutzungsmodellen, wie Miete oder Leasing ermöglicht die XOROS Home Plattform eine schnelle Anpassung an sich wandelnde Erfordernisse und das mit wenigen Klicks.

xoros-home.de

XOROS HOME

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

pünktlich zum Frühjahr erscheint unsere jüngste Ausgabe des Journals für Sie mit den neuesten Informationen über unsere Kanzlei und spannenden steuerlichen Beiträgen.

Heutzutage spielt Stressbewältigung bei Führungskräften und Mitarbeitern eine tragende Rolle. Daher wird dieses Thema auch immer wichtiger. Wir legen in der vorliegenden Ausgabe den Fokus darauf und zeigen Ihnen Lösungsansätze auf. Ferner starten wir mit unserer neuen Reihe „Was macht Ihr eigentlich alles?", in der wir Ihnen unsere Dienstleistungen vorstellen.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Interview im März 2023 mit
Herrn Ehlers & Herrn Gundermann
Geschäftsführung

Was zeichnet das junge Unternehmen XOROS Home und dessen Geschäftsmodell aus?

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt auf den Kopf gestellt – viele Arbeitnehmer:innen erwarten heutzutage von ihrem Arbeitgeber, ganz oder teilweise von zu Hause aus arbeiten zu können. Wir beschäftigen uns deshalb damit, wie das Arbeiten aus dem Homeoffice gesund und produktiv gestaltet werden kann. In puncto Möbelausstattung gibt es hier einen großen Nachholbedarf. Dies liegt weniger am Unwillen der Arbeitgeber, sich an den Kosten der Homeoffice-Ausstattung zu beteiligen, als vielmehr daran, dass es ungleich schwieriger ist, 50 Homeoffice-Arbeitsplätze auszustatten, als 50 Büroarbeitsplätze. Der Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand ist für das Homeoffice deutlich größer.

Hier setzten wir mit unserer Lösung an: Softwaregestützte, digitale Prozesse in Kombination mit einem firmeneigenen Mitarbeiter-Shop, in dem sich jeder selbst aussuchen kann, was er oder sie benötigt, um das Arbeiten von zu Hause aus ergonomischer zu gestalten. Wir kümmern uns um die komplette Abwicklung, d.h. wir organisieren die Lieferung der Möbel und optional auch die Montage.

Die Abrechnung erfolgt in monatlichen Raten gegenüber dem Unternehmen; für die Mitarbeiter:innen fallen keine Kosten an. Steuerlich handelt es sich dabei grundsätzlich um eine Arbeitsmittelüberlassung. Dadurch lässt sich unser Homeoffice-as-a-Service-Angebot als „steuerfreie" Zusatzleistung an die Mitarbeiter:innen darstellen – dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber nicht zur Bereitstellung der Möbel verpflichtet ist, sondern diese lediglich freiwillig finanziert.

Ihr Unternehmen verändert gerade eine Branche – mit welchen Herausforderungen kämpfen Sie besonders?

Wir sind zu einer Zeit gestartet, als die globalen Lieferkettenprobleme auch in der Büromöbelbranche zu extrem langen Lieferzeiten geführt haben. Unser Negativrekord lag bei sechs Monaten Wartezeit zwischen Bestellung und Auslieferung! Zum Glück war der betroffene Mitarbeiter sehr geduldig und verständnisvoll.

Mittlerweile hat sich die Situation aber wieder entspannt und wir können den überwiegenden Teil der Homeoffice-Ausstattung innerhalb von zwei Wochen bereitstellen.

Eine weitere Herausforderung war, dass wir uns zu Beginn auf die Zusammenarbeit mit lokalen Büromöbel-Fachhändlern eingestellt hatten. Das lag nahe, weil wir uns „Jobrad" bzw. das sogenannte Dienstfahrrad-Leasing zum Vorbild genommen hatten. Davon haben wir aber – von Einzelfällen abgesehen – recht schnell Abstand genommen und arbeiten nun direkt mit derzeit über 20 Herstellern zusammen. So können wir unsere Prozesse besser optimieren und bei Reklamationen einen besseren Kundenservice bieten.

Was macht aus Ihrer Sicht eine gelungene Zusammenarbeit aus?

Wir sind als Startup stark auf direktes und ehrliches Feedback angewiesen. So lernen wir jeden Tag dazu und können unsere Dienstleistungen verbessern. Deshalb arbeiten wir sowohl auf Kunden- als auch auf Lieferantenseite gerne mit Leuten zusammen, die in diesem Punkt gleich „ticken". Dadurch können wir z. B. regelmäßig unser Sortiment um spannende Produkte erweitern, die wir sonst nicht auf dem Schirm gehabt hätten. Andersherum denken wir auch immer für unser Netzwerk mit und stellen Kontakte her, auch wenn wir davon nicht unmittelbar profitieren.

Erzählen Sie von einem gemeinsamen Projekt mit CJP. Worin lag der Mehrwert für Ihr Unternehmen?

Mit CJP verbindet uns eine doppelte Beziehung – wir sind Mandant bei CJP und gleichzeitig dürfen wir die Homeoffices der Mitarbeiter:innen von CJP ausstatten. Über beide Geschäftsbeziehungen freuen wir uns sehr! Als Startup haben wir klassisch die Buchhaltung und Lohnabrechnung an CJP ausgelagert. Gleichzeitig werden wir von CJP aber auch von Beginn an kompetent in allen steuerlichen Fragestellungen beraten, die unser Geschäftsmodell betreffen.

Winston Churchill galt als Leader und Stratege und wurde gefragt, was seines Erachtens Erfolg bedingt. Er soll geantwortet haben: „Success is going from failure to failure without loss of enthusiasm." Wie sehen Sie diese Aussage?

Dem stimmen wir voller Enthusiasmus zu! Als Gründer spricht uns aber auch Mark Twain aus dem Herzen, wenn er sagt „Das Geheimnis des Erfolgs ist anzufangen." Wir sind deshalb im Sinne beider auf dem richtigen Weg.

Wir bedanken uns bei Herrn Gundermann und Herrn Ehlers für die interessanten Einblicke und Impulse und wünschen weiterhin gutes Gelingen bei der Erfolgsstory XOROS HOME!

EIN BEITRAG ZUR STEUERGESTALTUNG FOLGE 11: GRUNDERWERBSTEUER – DER TEUFEL STECKT IM DETAIL!

Es ist allgemein bekannt, dass beim Kauf einer Immobilie in Deutschland Grunderwerbsteuer anfällt.

Je nach Bundesland beträgt die Grunderwerbsteuer 3,5 % bis 6,5 % des Immobilienkaufpreises. Aufgrund der Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt entstehen hier schnell größere Geldbeträge, die an den Fiskus abgeführt werden müssen.

Dies ist jedoch nicht immer der Fall, da das Grunderwerbsteuergesetz einige Besonderheiten zu den allgemeinen Steuergrundsätzen aufweist und viele Details bereithält, die es sich lohnt zu kennen, da man hierdurch eine Grunderwerbsteuerbelastung ggf. vermeiden kann. Umgekehrt verbergen sich allerdings auch einige „Klippen". Nachfolgend möchten wir Ihnen einige spannende Besonderheiten aufzeigen:

1. Der Sharedeal: Eine Ausnahme von der Besteuerung kann diese klassische Gestaltung bieten: Statt des direkten Verkaufs eines Grundstücks (= Asset) wird hier eine Beteiligung (Share) an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft erworben. Wenn z. B. das Immobilienvermögen im Eigentum von Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften befindlich ist und nur der Verkauf der besagten Beteiligung (statt des Immobilienvermögens direkt) erfolgt, ist dies grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen, sofern maximal 89,9 % der Anteile erworben werden. Grundsätzlich wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass der Verkauf von Anteilen an einer Gesellschaft nicht immer gleich Grunderwerbsteuer auslöst, nur weil die Gesellschaft über Immobilienvermögen verfügt. Diese Ausnahmeregelung wird in der Praxis oft gezielt zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer genutzt. Werden allerdings 90 % oder mehr an einer grundbesitzenden Gesellschaft erworben, löst der Anteilserwerb in der Regel Grunderwerbsteuer aus. Ferner gilt es, genau zu prüfen, ob weitere Tatbestände vorliegen, die dieser Gestaltung entgegenstehen könnten. Durch die Grunderwerbsteuerreform wurde schließlich das Gesetz weiter verschärft, um bestimmten Gestaltungen entgegenzuwirken.

2. Die Schenkung unter Auflage: Die Übertragung eines Grundstücks durch Schenkung (oder Erbfall) unterliegt grundsätzlich nicht der Grunderwerbsteuer – hier gibt es sogar eine eigene Befreiungsnorm. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber keine Doppelbesteuerung mit Erbschaft-/Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer wünscht und dieses zu Gunsten der Erbschaft-/Schenkungsteuer gelöst hat. Jedoch gilt es, hier auch Fallstricke zu beachten, und zwar immer dann, wenn eine Auflage für die Grundstückschenkung besteht. Beliebt sind hier der Nießbrauch, das Wohnrecht oder die Rente, da der Wert einer solchen Auflage, wie z. B. eines vorbehaltenden Nießbrauchs, vom Wert der Schenkung abziehbar ist und damit die Schenkung- oder Erbschaftsteuer senken kann. Die Konsequenz daraus ist allerdings, dass der Wert der Auflage der Grunderwerbsteuer unterliegt, da insoweit keine Doppelbesteuerung eintreten kann. Ob die übrige Grundstücksübertragung hingegen tatsächlich der Erbschaft-/Schenkungsteuer unterliegt, oder (beispielsweise als Familienheim aufgrund Erbschaftsteuerbefreiungen) von der Steuer befreit bleibt, ist hingegen irrelevant. Insoweit kommt es nur darauf an, ob sie dem Grunde nach steuerbar wäre. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist in diesem Fall der Wert der Auflage (z. B. ersparte Miete bei lebenslangem Wohnrecht). Die Grunderwerbsteuer kann allerdings auch in solchen Fällen vermieden werden, sofern weitere grunderwerbsteuerliche Befreiungsvorschriften greifen. Als weitere Befreiungsvorschriften kommen hier insbesondere § 3 Nr. 4 GrEStG (Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner) und § 3 Nr. 6 GrEStG (Erwerb in gerader Linie, z. B. durch die eigenen Kinder) in Betracht. Achtung: Übertragungen bei Geschwistern führen regelmäßig zur Grunderwerbsteuer in den o. a. Konstellationen.

3. Der Unentschiedene: Möchte man einen Grundstückskaufvertrag rückgängig machen und löst den Vertrag wieder auf, oder tätigt sogar einen Rückverkauf, könnte doppelt Grunderwerbsteuer drohen. Dies kann jedoch u. U. vermieden werden. Denn grunderwerbsteuerlich besteht die Möglichkeit, die Steuer für einen bereits verwirklichten Grunderwerbsteuertatbestand rückwirkend zu beseitigen – sogar ohne vorherige Vereinbarung einer entsprechenden Steuerklausel. Die Details regelt § 16 Abs. 1 und 2 GrEStG. Aber Achtung: Voraussetzung ist, dass die ursprünglichen Sachverhalte fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt worden sind (§§ 18 bis 20 GrEStG). Die Anforderungen sind sehr formal und die Frist mit zwei Wochen nach der Beurkundung extrem kurz. Hier empfiehlt sich, regelmäßig (gerade bei Ver-/Käufen von Objekten mit Rückabwicklungsgedanken) die Anzeige gezielt vorab zu planen.

Die o. a. Bespiele sollen Ihnen eine kleine Auswahl an grunderwerbsteuerlichen Besonderheiten zeigen. Gerne beraten wir Sie bei Ihrem Immobilienprojekt!

Ihr Ansprechpartner:

Tobias Kiehl
PARTNER
MBA · LL.M. Taxation · Wirt.-Jur. LL.B.
Steuerberater

u.a. Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
Zert. Berater für den Kauf und Verkauf von Unternehmen/M&A (IFU/ISM gGmbH)

tk@clostermann-jasper.de
0421 16237-0

UNSER HAMBURGER BÜRO IST UMGEZOGEN!

Zum 01.01.2023 hat unser Büro in Hamburg seinen Standort gewechselt. Uns findet man nun an der Stahltwiete 20 in Bahrenfeld. Diese zentrale Lage ermöglicht uns, nicht nur per Telefon oder E-Mail, sondern auch persönlich bestens erreichbar zu sein.

Neugierig? Erhalten Sie jetzt schon einen ersten Einblick in unsere neue Niederlassung, indem Sie den vorliegenden QR-Code scannen oder diesem Link fogen:
https://clostermann-jasper.de/hamburg

Wir freuen uns sehr über diese Entwicklung und hoffen, dass sie Ihnen auch gefällt!

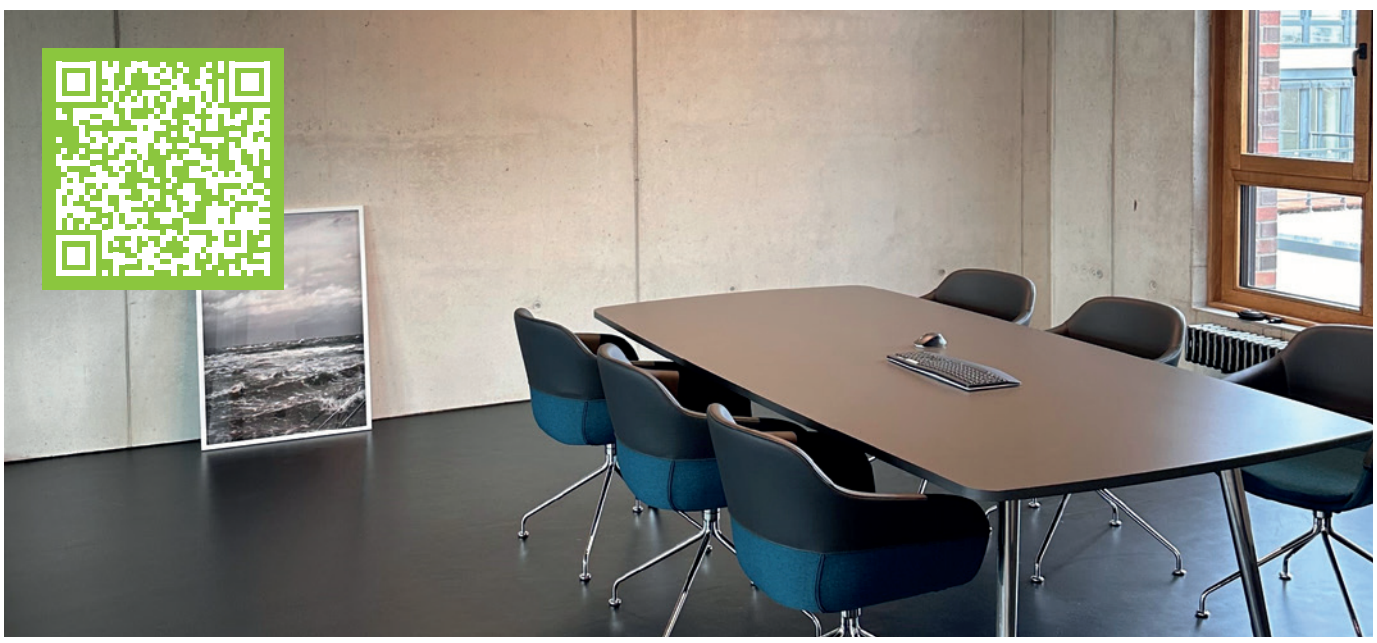

AKTUELLE GESETZESLAGE ZUM THEMA HOMEOFFICE, HÄUSLICHEM ARBEITSZIMMER UND DRITTAUFWAND

Wir möchten die Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 nochmal zum Anlass nehmen, um über die aktuellen Regelungen zum Thema Homeoffice und häusliches Arbeitszimmer zu informieren.

Der pauschale Abzug für Steuerpflichtige, die ihrer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit in ihrer Wohnung nachgehen, ohne dort über ein häusliches Arbeitszimmer im Sinne der Rechtsprechung zu verfügen, können ab dem Jahr 2023 einen Betrag von 6 €, maximal jedoch einen Betrag von jährlich 1.260 € geltend machen. Somit sind maximal 210 Homeoffice-Tage begünstigt. Steuerpflichtige, die ein häusliches Arbeitszimmer besitzen, welches jedoch nicht den Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt, können ab dem Jahr 2023 unverändert maximal 1.250 € durch entsprechende Einreichung von Belegen zum Ansatz bringen.

Neues gibt es für Steuerpflichtige, deren häusliches Arbeitszimmer den Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt (z. B. Lehrer, Gutachter): Ab dem Jahr 2023 kann hier statt der tatsächlichen Aufwendungen eine Jahrespauschale von 1.260 € geltend gemacht werden. Für den Abzug der Aufwendungen ist es erforderlich, dass es sich um eigene Verbindlichkeiten der/des Steuerpflichtigen handelt.

Sofern (Mit-)Eigentum vorliegt, ist in grundstücksorientierten (z. B. Afa, Zinsen, Grundsteuer, Versicherung) und nutzungsorientierten Aufwendungen (z. B. Reinigungs-, Renovierungskosten für das Arbeitszimmer, anteilige Energie- und Wasserkosten) zu unterscheiden. Die grundstücksorientierten Aufwendungen können nur in Höhe des Miteigentumsanteils des Ehegatten geltend gemacht werden. Nutzungsorientierte Aufwendungen sind dem zuzurechnen, der sie finanziell getragen hat. Zahlungen vom gemeinsamen Konto sind anteilig auf das Arbeitszimmer in voller Höhe abzugsfähig.

Als Nachschlagewerk empfehlen wir den Erlass betr. der Berücksichtigung von Aufwendungen bei sog. Drittaufwand für ein häusliches Arbeitszimmer vom 22.02.2022 (FSen Bremen 900-S 2145-1/2014-1/2016-1586061/2021).

Zu den gesetzlichen Neuerungen sprechen Sie uns gerne an. Wir beraten Sie professionell, damit Sie Ihren Gestaltungsspielraum optimal nutzen können.

Ihr Ansprechpartner:

Nico Finke
MANAGER

B.A.
Steuerberater

f-finke@clostermann-jasper.de
0421 16237-452

DIE UMSATZBESTEUERUNG VON KIRCHEN, KOMMUNEN UND CO. ERNEUTE VERLÄNGERUNG DER ÜBERGANGSREGELUNG ZU § 2b USTG

Grundsätzlich unterliegen der Umsatzsteuer alle „Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt" (§ 1 Abs. 1 UStG).

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) war die Umsatzbesteuerung allerdings an die Körperschaftssteuer gekoppelt (Betrieb gewerblicher Art), was nur in wenigen Fällen zu tatsächlich umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen führte. Alle anderen Leistungen, welche von jPdöR erbracht wurden, waren grundsätzlich nicht steuerbar. Im Rahmen der Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2017 wurde auch die „einschränkende" Kopplung an das KStG aufgehoben (§ 2 Abs. 3 UStG).

Um die Auswirkungen dieses neuen Paragrafen analysieren und Betriebsprozesse dahingehend anpassen zu können, wurde den jPdöR ursprünglich eine Übergangsfrist von vier Jahren gewährt. Diese Übergangsfrist wurde aufgrund der Coronakrise im Jahr 2020 um weitere zwei Jahre, d. h. bis zum 31.12.2022 verlängert.

Völlig unerwartet hatte der Bundestag am 02. Dezember 2022, kurz vor dem Auslaufen der Frist, eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2024 im Rahmen des Jahressteuergesetzes verabschiedet. Binnen kürzester Zeit mussten Kirchen, Kommunen und Co. reagieren, um das alte – und in vielen Fällen günstigere – Umsatzsteuerrecht noch weitere ein oder zwei Jahre anwenden zu können. Schließlich waren die meisten kommunalen Einrichtungen und Kirchen bereits seit längerem darauf eingestellt, ab dem 01.01.2023 in vielen Bereichen umsatzsteuerpflichtig zu werden und hatten Verträge, Abgabensatzungen und Abrechnungsprozesse schon an das neue Umsatzsteuerrecht angepasst.

Infolgedessen wird es in zahlreichen Fällen dazu kommen, dass Kommunen, Kirchen und Co., die ihre Prozesse bereits auf das neue Recht umgestellt haben und nun aber die Übergangsfrist nutzen wollen, Umsatzsteuer unberechtigt ausweisen und diese damit grundsätzlich nach § 14c UStG schulden. Grundsätzlich sieht § 14c UStG zwar auch ein Korrekturverfahren vor, dieses ist allerdings sehr aufwendig – sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung.

Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 02. Februar 2023 eine Billigkeitsregelung getroffen, die allerdings nur bis zum 31.03.2023 galt. Demnach wird einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger aus Gründen der Praktikabilität unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG aus einem derartigen unberechtigten Steuerausweis i. S. v. § 14c Abs. 2 UStG ein Vorsteuerabzug maximal bis zu der Höhe gewährt, der für diese Leistung gesetzlich geschuldet worden wäre, wenn die jPdöR § 2b UStG bereits anwenden würde.

Außerdem kann auf die Festsetzung und Abführung der Steuer i. S. v. § 14c Abs. 2 UStG verzichtet werden, wenn eindeutig für die die Rechnung ausstellende jPdöR feststeht, dass die Rechnung nicht für Zwecke verwendet werden kann, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen. Die Finanzverwaltung weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass kein Recht der jPdöR auf einen Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem unberechtigten Steuerausweis besteht.

Haben Sie noch Fragen zur Besteuerung von gemeinnützigen Themen? Wir beraten Sie gern!

Ihre Ansprechpartnerin:

Regina Ditter
MANAGER
Dipl.-Bw. (VWA)
Steuerberaterin

Zert. Beraterin für Gemeinnützigkeit (IFU/ISM gGmbH)

r-ditter@clostermann-jasper.de
040 5302965-516

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG – EIN THEMA FÜR DEN MITTELSTAND

Die Nachhaltigkeitsberichtserstattung wird für immer mehr Mittelständler zum Thema und auch wir gehen diese Herausforderung für Sie an.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen kleinen Aus- und Überblick: Seit 2014 müssen große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmenden in ihren Lagebericht eine sogenannte „Nichtfinanzielle Erklärung" aufnehmen, in welcher auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung eingegangen wird („alte" CSR-Richtlinie).

Am 21. April 2021 veröffentlichte die EU-Kommission einen Vorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („CSRD-E"). Dieser Richtlinienentwurf erweitert die „alte" CSR-Richtlinie enorm und berücksichtigt, dass die zu berichtenden ökologischen und sozialen Angaben auch ökonomische Relevanz für die Unternehmen haben.

Am 16.12.2022 wurde die CSRD als Richtlinie (EU) 2022/2464 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nun innerhalb von 18 Monaten (also bis zum 6. Juli 2024) von den jeweiligen Gesetzgebern in der EU in nationales Recht umzusetzen.

Die Anwendung der Vorschriften erfolgt in folgenden Stufen:

ab	Berichtspflicht	Welche Unternehmen
01.01.2024	im Folgejahr 2025	große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern
01.01.2025	**im Folgejahr 2026**	**alle großen Unternehmen (Bilanzsumme > 20 Mio. EUR, Umsatzerlöse > 40 Mio. EUR, mehr als 250 Arbeitnehmer)**
01.01.2026	im Folgejahr 2027	Kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen

Die Bestimmung der Inhalte eines Nachhaltigkeitsberichtes erfolgt nach dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit (Inside-Out-Perspektive + Outside-In-Perspektive).

Zusätzlich müssen die grünen Finanzkennzahlen der Taxonomie-Verordnung (EU 2020/852) beachtet und dargestellt werden; darüber hinaus auch, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens sowohl in Bezug auf Umsatz als auch Investitions- und Betriebsausgaben mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die im Sinne der Verordnung als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind.

Die Berichtsinhalte und -struktur werden mittels verbindlicher EU-Nachhaltigkeitsstandards standardisiert. Die Standards werden aktuell von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt und danach von der Kommission als delegierte Rechtsakte erlassen.

Insgesamt ist das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung sehr dynamisch. Wir nehmen uns diesem Thema aktiv und „nachhaltig" an und erarbeiten eine softwaregestützte Lösung für den Mittelstand. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Bei Fragen zum Thema kontaktieren Sie uns gerne.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dana Milenković
PARTNERIN

Dipl.-Bw. (FH)
Steuerberaterin
Standortleiterin Oldenburg

d-milenkovic@clostermann-jasper.de
0441 4057070-25

KÖNIG BÜRO IST TOT! LANG LEBE KÖNIG REMOTE WORK!

Diesen Ausruf und die daran anschließenden Fragen fürchteten/fürchten viele Unternehmen und Unternehmer:innen! Wie wird sich der durch Corona bedingte rollende Stein „remote Work" in Zukunft entwickeln? Sterben Büros aus? Entfremden sich die Mitarbeiter:innen zunehmend? Müssen wir gegensteuern?

Diese Fragen stellt sich auch CJP und betrachtet dies als Chance. Denn klar ist: remote Work ist ein wichtiger Bestandteil von New Work – und funktioniert auch. Dies lehrte uns die Pandemie.

Daher glauben wir, dass die beiden Welten „Büro" und „mobiles Arbeiten" jeweils gute Sachen sind und sich nicht gegenseitig ausgrenzen müssen.

Während Remote Work bzw. mobiles Arbeiten von konzentrierten Deep-Work-Phasen und pragmatischen Gesichtspunkten geprägt sein kann, wandelt sich das Büro der Zukunft möglicherweise zu einem Zentrum der Begegnungen und Teamarbeit als auch zu einem konzentrierten Hub der gelebten Unternehmenskultur. Dieser Idee folgend hat CJP einen eigenen Ansatz gewählt.

Seit Beginn des Jahres können bei CJP alle Mitarbeiter:innen zu 100 % mobil arbeiten. Also dort agieren, wo wir gerade gebraucht werden – beim Mandanten vor Ort, im Homeoffice oder im Büro. Dabei bleibt eines für alle klar: trotz all der gegebenen Flexibilität sind wir natürlich auch weiterhin immer und vollumfänglich für unsere Mandanten da. Jedoch haben wir uns bewusst gegen Anordnungen und Mindestbürotage entschieden.

Damit jedoch das mobile Arbeiten im Homeoffice auch als ergonomisches Arbeiten erfolgen kann, steht uns unser Mandant und diesmaliger Interviewpartner XOROS Home zur Seite. So gewährleisten wir, dass alle unsere Mitarbeiter:innen auch im Homeoffice optimal ausgestattet sind.

INTEGRIERTE PLANUNGSRECHNUNG – GEFRAGTE LIQUIDITÄTSPLANUNG IN KRISENZEITEN

Der volatile Rohstoffmarkt und die anhaltenden Lieferkettenprobleme als Folgen der Corona-Krise und des Ukraine-Konflikts stellen zahlreiche Unternehmen vor große wirtschaftliche Herausforderungen.

Je nach Branche wirken sich mögliche Umsatz- und Produktionsschwankungen und ihre finanzwirtschaftlichen Konsequenzen unterschiedlich stark aus. Die aktuellen Preissteigerungen an den internationalen Rohstoffmärkten sind jedoch branchenübergreifend zu spüren und führen zu steigenden Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der globalen Marktwirtschaft.

Gerade in solch schwierigen Zeiten ist die Bedeutung einer verlässlichen Planungsrechnung besonders hoch. Sie bietet Informationen, die dem Management helfen können, fundierte Entscheidungen auf Basis aktueller Erkenntnisse zu treffen. Risiken werden einfacher und besser antizipiert und geeignete Gegenmaßnahmen können schneller ergriffen werden. Nicht zuletzt ist eine fundierte und integrierte Planungsrechnung auch vertrauensbildende Gesprächsgrundlage für alle Stakeholder, insbesondere für Finanzierungspartner.

Umsetzbar ist eine solch fundierte Planung jedoch nur durch ein vollständiges, funktionierendes und hinsichtlich GuV, Bilanz und Cashflow integriertes Planungsmodell. Insbesondere für die Liquiditätsplanung muss das Planungsmodell eine flexible Anpassung der Prämissen und die Auswahl von verschiedenen Szenarien ermöglichen. In einem dynamischen Umfeld kann nur eine implementierte Szenario-Analyse die notwendige Transparenz bieten und die Konsequenzen für die Unternehmensentwicklung beim Eintreten verschiedener Bedingungen abbilden. So lassen sich jegliche Veränderungen betriebswirtschaftlich verlässlich bewerten.

Ferner stellen mehrjährige Planungen einen zentralen Baustein für eine gewissenhafte und effiziente Unternehmensführung und -steuerung dar. Dabei sind sie nicht nur eine wesentliche Voraussetzung für ein kontinuierliches Reporting gegenüber Banken, sondern können sich auch positiv auf die Ratingnote auswirken.

Unsere Empfehlung: Agieren statt reagieren! Gerne unterstützen wir Sie und konzipieren und implementieren gemeinsamen mit Ihnen eine zielgerichtete integrierte Unternehmensplanung. Mit Hilfe einer standardisierten Softwarelösung erstellen wir Ihnen eine maßgeschneiderte Unternehmensplanung, die maximal flexibel an neue Situationen angepasst werden kann. Damit sorgen wir für eine schnelle und effiziente Umsetzung.

Gerne beraten wir Sie bei Ihrer Liquiditätsplanung, damit Sie Ihre Kernbereiche fokussieren können! Sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sonja Evans
CONSULTANT

M.Sc.

s-evans@clostermann-jasper.de
0421 16237-470

WAS MACHT IHR EIGENTLICH ALLES? – VORSTELLUNG UNSERER DIENSTLEISTUNGEN

In unserer neuen Reihe „Was macht Ihr eigentlich alles?" möchten wir Ihnen spannende und für Ihr Unternehmen sinnvolle Dienstleistungen vorstellen. Im Reihenauftakt stellen wir Ihnen die Verfahrensdokumentation vor:

Was ist das?
Eine Verfahrensdokumentation ist die vollständige und schlüssige Darstellung des organisatorisch und technisch gewollten Prozesses des eingesetzten Datenverarbeitungsverfahrens in einem Unternehmen. Oder kurz: es handelt sich bei einer Verfahrensdokumentation um eine Art „Handbuch" für das betriebliche Rechnungswesen und dessen Prozesse. Die Grundlagen finden sich in der GoBD.

Wie machen wir das und was ist das Risiko?
Wir prüfen Ihre Dokumentation und/oder unterstützen Sie bei der korrekten Abbildung. Denn wenn Ihre Dokumentation fehlt oder Schwachstellen aufweist und sich dazu noch Fehler in den Zahlen ergeben, kann die Finanzverwaltung dies in Betriebsprüfungen aufgreifen und im schlimmsten Fall Ergebnisse zu Ihren Ungunsten schätzen.

Ihre Vorteile

- Wir checken kontinuierlich Unternehmensabläufe und können so mögliche Risiken durch Abweichungen vom Soll-Prozess aufdecken.
- Ihre Zahlen werden „finanzamtsicher" und Ihr Qualitätsmanagement steigt.
- Regelmäßig zeigen wir Ihnen betriebliche Optimierungsmöglichkeiten und Kostenersparnisse durch Prozessverbesserungen auf.

Wollen Sie mehr über unsere Dienstleistung erfahren? Kontaktieren Sie uns – unsere Mitarbeiter stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Ihr Ansprechpartner:

Dustin Dietrich
JUNIOR CONSULTANT

Steuerfachangestellter

d-dietrich@clostermann-jasper.de
0421 16237-141

FAKTOR FÜR DEN UNTERNEHMENSERFOLG: WIDERSTANDSFÄHIGKEIT BEI STRESS

Unser Partnerkollege Tobias Stuber besuchte kürzlich das Seminar „Stressbewältigung, reine Nervensache?" und ließ sich natürlich nicht nehmen, seine gewonnenen Eindrücke, Erkenntnisse und Impulse mit unserer Leserschaft zu teilen.

Stress macht uns auf Dauer richtig krank und kann sogar tödlich sein. Aber warum entsteht Stress überhaupt? Unser Körper reagiert heute noch auf „Gefahren" wie Mails, Termindruck, Projekte – genauso wie vor vielen Jahren, als plötzlich der Löwe um die Ecke kam. In solchen Momenten werden Adrenalin und Cortisol ausgeschüttet und machen uns bereit für den Kampf oder die Flucht, was für unsere körperlich meist doch recht ungefährlichen Berufe eine „leicht" übertriebene Reaktion ist. Eine Interpretation des Seminarleiters war, dass hinter dieser überzogenen Stressreaktion oft Angst stecken könnte, Angst vor Kontrollverlust, Versagen, Kritik, Ablehnung, Enttäuschung der Erwartungen, Verlust der Arbeit usw. Da der Mensch, wie angenommen wird, das einzige Wesen ist, das sich mittels Vorstellungskraft in Angst und Stress versetzen kann, sei dies eine wichtige Erkenntnis.

Doch wie kann man am Feierabend wieder herunterkommen? Was hilft wirklich? Hierbei sind Rituale sehr wichtig und können helfen, den Stress abzubauen. Ansätze sind hier beispielsweise:

- Die Bürotür schließen und dem „Löwen" dabei bewusst „Tschüss!" sagen
- Digitale Auszeit nehmen – man muss nicht 24/7 erreichbar sein
- Sport und Bewegung als Ausgleich für einen freien Kopf
- Den Tag reflektieren („Was habe ich heute alles geschafft?"); aufschreiben, was liegen geblieben ist; priorisieren, was davon morgens als erstes erledigt werden muss

Weitere Klassiker sind die plötzliche Anspannung am Sonntagabend, verbunden mit der Panik vor Montagmorgen und die Anspannung gegen Ende des Urlaubs. Auch hier gilt es, die Zukunft nicht vorwegzunehmen und sich einfache Methoden zu Nutze zu machen, wie z. B.:

- Frühzeitig die wichtigsten To-dos für nach dem Wochenende/Urlaub notieren
- Bewusst entscheiden, was liegen bleiben muss, oder Absprache mit Kunden/Kollegen/Vorgesetzten treffen
- Urlaubsvertretung organisieren

Neben diesen Ansätzen sollte man ganz im Sinne von Mark Twain handeln, der sagte: „In meinem Leben habe ich unvorstellbar viele Katastrophen erlitten. Die meisten davon sind nie eingetreten." – also positiv denken, durchatmen und einen Schritt zurücktreten.

Lassen Sie uns gemeinsam und selbstbewusst in die Zukunft blicken. CJP ist hier gerne an Ihrer Seite und unterstützt Sie bei Ihren steuerlichen, handelsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Themen.

Ihr Ansprechpartner:

Tobias Stuber
PARTNER

Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer

ts@clostermann-jasper.de
0421 16237-0

Impressum

Herausgeber:
Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
V.i.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16237-0 | F +49 421 16237-250
Stahltwiete 20, 22761 Hamburg
T +49 40 5302965-0 | F +49 40 5302965-650
Kleine Kirchenstraße 7, 26122 Oldenburg
T +49 441 405707010 | F +49 441 4057070-90
info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
AI Digital Consulting
www.digitalconsulting.de

Bildnachweis:
Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Fotorechte bei Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB.
S.1 XOROS Home
S.2 Adobe Stock: elxeneize
S.3 Adobe Stock: Jelena; Stephan Dinges
S.4 Adobe Stock: Udo Kruse
S.5 Adobe Stock: Andrey Popov
S.6 Adobe Stock: thanksforbuying; Christoph Walter; Syda Productions

Haftungsausschluss:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.